

Stadtverwaltung

Kurort Oberwiesenthal Sitzungsvorlage Nr	Tagesordnungspunkt Öffentlich Nicht öffentlich
Beratung und Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss Technischer Ausschuss Tourismus- und Sportausschuss Stadtrat	
Betreff: Widerrufung der Bestellung von Herrn S im Verwaltungsausschuss und im Technischen Tourismus- und Sportausschuss	AND THE PARTY OF T
Beschlussvorschlag der Verwaltung: Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschenden bestellung von Herrn Stadtrat Heinz-Michael Kirst und im Technischen Ausschuss, sowie als Stellvert widerrufen.	sten als Mitglied im Verwaltungsausschuss,
Kurort Oberwiesenthal, den 04.12.203 Jens Benedict Bürgermeister	
Beschlossen amim Verwaltungsausschuss Technischer Ausschuss Tourismus- und Sportausschuss	Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen Nein-Stimmen



Sachverhalt

Da für Herrn Heinz-Michael Kirsten, aufgrund seiner Ummeldung nach Annaberg-Buchholz, Hinderungsgründe zur Weiterführung des Stadtratsmandates gemäß § 31 (1) SächsGemO gegeben sind, scheidet dieser kraft Gesetzes als Mitglied aus dem Verwaltungsausschuss und dem Technischen Ausschuss, sowie als Stellvertreter aus dem Tourismus- und Sportausschuss aus.

Scheidet ein Ausschussmitglied kraft Gesetzes aus, besteht damit zugleich auch eine Verpflichtung der Fraktion zur Abberufung. Die Abberufung wurde seitens der Fraktion CDU schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt.

Auszug aus der Hauptsatzung:

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- 1. der Hauptausschuss,
- 2. der Tourismus- und Sportausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.

Auszug aus der SächsGemO:

§ 42

Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) ¹Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. ²Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. ³Das Nähere regelt die Hauptsatzung. ⁴Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.
- (2) ¹Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen. ²Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. ³Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. ⁴Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann der Gemeinderat beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. ⁵In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Bürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Gemeinderat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. ⁶Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu erklären. ⁷Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen; Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten oder, wenn die Gemeinde keinen Beigeordneten hat oder alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, im Vorsitz des beschließenden Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen. ²Den nach Satz 1 beauftragten Vertretern stehen die Rechte aus § 52 Absatz 2 und 3 zu.
- (4) Gemeinderäte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind. $\frac{20}{100}$



Finanzielle Auswirkungen: Einnahmen:	
Gesamtkosten:	
	Mittel stehen zur Verfügung
Bemerkungen:	Mittel stehen nicht zur Verfügung
Demorkungen.	ch. Yeich
	Martina Görlach Kämmerin